



Amtssigniert. SID2025061040837
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Kufstein
Gesundheit

Dr. Claudia Huber-Wurzenrainer
Bozner Platz 1
6330 Kufstein
+43 5372 606 6040
bh.ku.gesundheit@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Angeschlagen am 11.06.2025 / SB

Abgenommen am

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
KU-APO-39/1-2016
Kufstein, 03.06.2025

Mag. pharm. Judith Kirchgatterer

**Antrag auf Erteilung der Genehmigung der Betriebsanlage für die Laurentius Apotheke in 6300
Wörgl, Brixentaler Straße 54 – Anberaumung einer mündlichen Verhandlung**

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie **beteiligt** sind, zu bearbeiten:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kufstein vom 30.09.2021, GZ: KU-APO-39/1-2016, wurde Frau Mag. pharm. Judith Kirchgatterer die Konzession zur Errichtung und zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke mit der Betriebsstätte in 6300 Wörgl, Brixentaler Straße 48 gemäß §§ 3, 9, 10, 46, 48, 49, 50 und 51 des Apothekengesetzes, RGBI. Nr. 5/1907 i.d.g.F. erteilt.

Mit Bescheid der Österreichischen Apothekerkammer vom 10.11.2022, GZ: VV/V/2022/016, wurde die Verlegung der Betriebsstätte der neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 6300 Wörgl innerhalb des festgesetzten Standortes von der Anschrift 6300 Wörgl, Brixentaler Straße 48 an die Anschrift 6300 Wörgl, Brixentaler Straße 54 (Grundstück 257/13 in EZ 595, GB 83020 Wörgl-Kufstein) gemäß § 14 Abs. 1 Apothekengesetz genehmigt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kufstein vom 27.06.2023, GZ: KU-APO-39/1-2016, wurde Frau Mag. pharm. Judith Kirchgatterer die Betriebsanlagengenehmigung für die öffentliche Container Apotheke Laurentius am Standort 6300 Wörgl, Brixentaler Straße 54, gemäß §§ 6 und 56 Apothekengesetz sowie § 67 der Apothekenbetriebsordnung, BGBl. II Nr. 56/2005 i.d.g.F. und § 93 Abs. 1 Ziff. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. Nr. 450/1994 i.d.g.F. erteilt.

Mit E-Mail vom 27.05.2025 hat Frau Mag. pharm. Judith Kirchgatterer den Antrag auf Erteilung der Betriebsanlagengenehmigung für die öffentliche Apotheke "Laurentius Apotheke" in einem bestehenden Betriebsgebäude, welches zu- und umgebaut wurde, in 6300 Wörgl, Brixentaler Straße 54 (GSt. Nr. 257/13, EZ 595, KG Wörgl-Kufstein) gestellt.

Dem Antrag wurde ein Konvolut von Unterlagen beigelegt, welches bereits an die jeweiligen Sachverständigen weitergeleitet wurde.

Auszug aus der Betriebsstättenbeschreibung:

„Die Apotheke erstreckt sich über Teile des Erd- und des Untergeschosses. Der Transport von Arzneien vom Lager Untergeschoss ins Erdgeschoss oder umgekehrt erfolgt über einen eingebauten Materiallift. Das Erdgeschoss der Apotheke besteht aus einer Offizin mit Beratung und Haupteingang, Labor, Kommissionierapparat, 2 Materialkammern, Büro Apotheekenleitung, Vorraum, WC, Putz/ Abstellraum und dem Sozialbereich bestehend aus Nebeneingang, Windfang, Vorraum/ Garderobe, Umkleide mit Dusche, Personal WC und Sozialraum/ Dienstzimmer.

Das Untergeschoss der Apotheke besteht aus Lager/ Server, Vorbereich, Schleuse mit Nebenausgang und Lager mit Kühlzelle..

Die Erschließung des Erdgeschosses erfolgt über einen Haupteingang im Bereich der Offizin mit einer automatischen Schiebetür und ist barrierefrei, behindertengerecht und redundant ausgeführt. Ein Nebeneingang im Erdgeschoss zu den Sozialräumen und zur Warenübernahme befindet sich an der Westseite, zwischen Bestandsgebäude und Zubau. Im Untergeschoss ist über eine von außen zugängliche Schleuse ein zusätzlicher weitere Nebeneingang mit Warenübernahme vorhanden.“

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort

Laurentius Apotheke in 6300 Wörgl, Brixentaler Straße 54

Datum

Zeit

Stiege/Stock/Zimmer Nr.

Montag, 30.06.2025

ab 08:30 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie diese Verständigung und folgende Unterlagen mit:

Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Einreichunterlagen		
Ort Bezirkshauptmannschaft Kufstein, neues Gebäude		
Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.
bis 27.06.2025	während der Amtsstunden	011

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- an der Amtstafel der Stadtgemeinde Wörgl
 durch Verlautbarung

kundgemacht.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen erhoben werden:

Ort Bezirkshauptmannschaft Kufstein, neues Gebäude		
Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.
27.06.2025	während der Amtsstunden	011

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Hinweis: Im Anschluss an die ggstl. Verhandlung über den Antrag auf Erteilung der Betriebsanlagengenehmigung wird die Erstüberprüfung der Laurentius Apotheke gem. § 67 Abs. 1 Apothekenbetriebsordnung 2005 durchgeführt werden.

Für den Bezirkshauptmann

Dr. Huber-Wurzenrainer